



K o n z e p t i o n

für

den Fachbereich Wohnen

**LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN TEILHABE -
BEGLEITETES WOHNEN IN FAMILIEN
(B W F)**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Präambel.....	2
II.	Über uns.....	3
III.	Gesetzliche Grundlagen der Sozialen Teilhabe	6
IV.	Ziele und Zielgruppe unserer Leistungserbringung	8
V.	Art, Inhalt und Umfang der Leistungserbringung	11
VI.	Quantitative und zeitliche Aspekte des Leistungsangebots.....	14
VII.	Personelle und sächliche Ausstattung	18
VIII.	Finanzierung der Leistungserbringung	19
IX.	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.....	21
X.	Schlussbemerkung	26

I. PRÄAMBEL

Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht, das bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 und - konkretisiert für Menschen mit Behinderung – in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) niedergelegt ist. Danach erkennen die Vertragsstaaten – also auch Deutschland – das Recht aller Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard an, wozu auch eine menschenwürdige Wohnung gehört. Das Thema ‚Wohnen‘ kommt in der UN-BRK an mehreren Stellen vor und wird dort unter verschiedenen Aspekten behandelt, u.a. im Artikel 19, der unter dem Titel: **„Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“** das Recht von Menschen mit Behinderung anerkennt, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Dabei ist unabhängige Lebensführung im Sinne von selbstbestimmter Lebensführung zu verstehen. Die Menschen mit Behinderung sollen ihren Aufenthaltsort frei wählen können und entscheiden dürfen, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben.

Weiterhin soll gewährleistet werden, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen haben. Dies schließt auch die persönliche Assistenz ein, die das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft unterstützt und Isolation und Ausgrenzung verhindert.

An diese Prämissen der UN-BRK knüpft das Bundesteilhabegesetz (BTHG) im SGB IX an, indem es im § 104 darauf abstellt, dass die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am notwendigen individuellen Bedarf auszurichten sind (Näheres zum ‚Wohnen‘ im BTHG in Kapitel III.).

Als rein ambulanter Leistungserbringer der Eingliederungshilfe seit jeher, war und ist es das zentrale Anliegen der Lebenshilfe Tübingen e.V. (LH TÜ), Menschen mit Behinderung ein ebensolches menschenwürdiges Leben und Wohnen als gleichberechtigter Teil der Gemeinschaft zu ermöglichen. Zu unserem Selbstverständnis gehört dabei schon immer, Menschen mit Behinderung möglichst lange an dem Ort zu begleiten, der für sie ihr Zuhause darstellt – sei es im Quartier in der Stadt, in der heimatlichen Gemeinde, in einer Haus- oder Wohngemeinschaft oder im Rahmen des Begleiteten Wohnen in Familien in einer Gastfamilie (BWF) – unsere Unterstützung erfolgt stets dort, wo der Mensch mit Assistenzbedarf diese benötigt.

Die vorliegende Konzeption zielt darauf, die Assistenzleistungen im Rahmen des Begleiteten Wohnen in Familien mit all ihren Aspekten zu beschreiben. Sie richtet sich dabei vorrangig an folgende Personenkreise:

- Menschen mit Behinderung, die Interesse daran haben, in einer Gastfamilie zu wohnen und dabei von uns unterstützt werden wollen;
- die Angehörigen und rechtlichen Betreuer*innen der Menschen mit Behinderung;
- Gastfamilien, die bereits eine oder mehrere Personen mit Behinderung bei sich aufgenommen haben oder Interesse haben, das zu tun;
- die Leistungsträger sowie weitere an der Leistungserbringung beteiligten Dienstleister;
- die Mitarbeiter*innen, Verwaltungsrats- und Vereinsmitglieder und Freunde der LH TÜ.

Diese Konzeption möchte Auskunft darüber geben:

- ⇒ Wer wir sind.
- ⇒ Was wir tun und für wen wir das tun.
- ⇒ Warum wir das tun und wie wir das tun.

II. ÜBER UNS

2.1. DIE LEBENSHILFE TÜBINGEN

Die Lebenshilfe Tübingen setzt sich als anerkannter gemeinnütziger Verein seit 1961 für die Inklusion und umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein. Mit dem derzeitigen Angebotsportfolio, bestehend aus den Bereichen Freizeit und Bildung, Wohnen, Berufliche Bildung und Qualifizierung, Familienunterstützende Dienste sowie Migration und Behinderung, erreicht die Lebenshilfe ca. 500 Menschen unterschiedlichster Lebensalter mit differenzierten Hilfebedarfen im Landkreis Tübingen und darüber hinaus. Der Fokus liegt dabei auf Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen, aber auch komplexe Hilfebedarfe werden von uns professionell begleitet.

Die Richtschnur für unser Handeln ist, neben den gesetzlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften, das Leitbild der Lebenshilfe Tübingen e.V. (www.lebenshilfe-tuebingen.de). U.a. beinhaltet dieses:

- Wir beraten, begleiten und unterstützen Menschen mit Assistenzbedarf auf ihrem individuellen Weg zur gesellschaftlichen Teilhabe. Unser Ansatz dabei ist umfassend und inklusiv.
- Ziel ist es, den Assistenznehmer*innen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

- Wir betrachten Menschen als Experten in eigener Sache und ermutigen sie zur Ausschöpfung der eigenen Ressourcen (Empowerment).
- Mit unseren Angeboten orientieren wir uns immer mehr ins Gemeinwesen.
- Unser Handeln ist professionell und lösungsorientiert sowie geprägt von hoher Wertschätzung gegenüber den Assistenznehmer*innen und Partnern.

2.2. DER FACHBEREICH ‚WOHNEN‘

Mittlerweile seit Mitte der 1990er Jahre hat die Lebenshilfe Tübingen Erfahrung in der Begleitung von Menschen mit Behinderung in deren eigenem Wohnraum. In dieser Zeit entstand im Tübinger Stadtteil Kilchberg das erste inklusive Wohnprojekt, aus dem heraus sich bis jetzt fünf weitere inklusive Haus- und Wohngemeinschaften entwickelt haben.

Unser Leistungsgebiet erstreckt sich auf den gesamten Landkreis Tübingen, wobei auch angrenzende Landkreise nicht per se von der Leistungserbringung ausgeschlossen werden.

Gemäß dem § 113 i.V.m. den §§ 77, 78, 80 SGB IX (§§ 46, 47, 51 LRV) erbringen wir Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form von

- Leistungen für Wohnraum (§ 77 SGB IX / § 46 LRV),
- Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX / § 46 LRV) sowie
- **Leistungen für das Begleitete Wohnen in Familien (§ 80 SGB IX / § 51 LRV).**

Handlungsleitend für unsere Leistungserbringung sind dabei die jeweiligen Teilhabewünsche und -bedarfe und damit verbunden die Teilhabeziele des Menschen mit Behinderung. Wir betrachten und begleiten die Assistenznehmer*innen individuell und personenzentriert. Auf sich verändernde Bedarfe reagieren wir zeitnah und suchen und finden gemeinsam mit allen am Hilfeprozess beteiligten Menschen neue passgenaue Lösungen.

2.3. UNSERE GRUNDHALTUNG IN DER PÄDAGOGISCHEN ARBEIT

Die Basis einer gelingenden pädagogischen Arbeit mit Menschen bildet aus unserer Sicht die (pädagogische) Beziehung. Dabei gehen wir von zwei Grundannahmen aus:

- jeder Mensch ist beziehungsfähig und
- jeder Mensch (egal welchen Alters) ist beziehungsbedürftig (der Mensch als soziales Wesen).

Bei der Arbeit mit erwachsenen Menschen gehen wir zudem von folgendem aus:

- Je älter ein Mensch ist und damit verbunden, je mehr Lebenserfahrungen er (gemacht) hat, desto verfestigter sind seine Beziehungs- und Verhaltensmuster, aufgrund seiner ganz individuellen Lebensgeschichte. Und mit dieser Persönlichkeit haben wir umzugehen.
- Wir wissen oftmals gar nicht, worauf sich das Verhalten und die Persönlichkeit mit all ihren Facetten des von uns betreuten Menschen gründet (Sprich: Was sind die guten Gründe für das Sosein, das so sein darf?).

Mit diesem Verständnis aus ‚Es ist so wie es ist‘ und ‚Wir wissen nicht immer, warum es so ist‘ begegnen wir dem Menschen mit **Wertschätzung, Achtung und Empathie** und machen ihm ein Beziehungsangebot. Unsere Überzeugung ist, dass nur mit einer Beziehung, die auf diesen drei genannten Komponenten fußt, ein Zugang zum Menschen hergestellt werden kann. Dieser Zugang kann und soll uns helfen, ihr und ihm die Unterstützung zu geben, die sie und er benötigt, um die volle wirksame Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Wertschätzung heißt dabei, dem Menschen bedingungslos, offen und mit Respekt zu begegnen, indem wir das Sosein annehmen und akzeptieren.

Achtung heißt, dem Menschen mit Achtsamkeit zu begegnen. Sie und ihn nicht verändern zu wollen, sondern die Einzigartigkeit anzuerkennen und die bisherige Lebensleistung zu würdigen.

Empathie heißt, dem Menschen mit Einfühlungsvermögen zu begegnen, ihre und seine Gefühle ganzheitlich zu erfassen, keine Ratschläge, keine Meinung, keine Kritik und kein Mitleid entgegenzubringen, sondern offen und entspannt mit den emotionalen Erlebnisinhalten umzugehen. Dazu gehört, (sich) in jeder Situation erstmal nach dem ‚guten Grund‘ für das jeweilige Verhalten zu fragen und über das Verstehen einen stabilen und vertrauensvollen Beziehungsaufbau zu ermöglichen.

Uns ist dabei ebenso bewusst, dass wir als ambulanter Dienstleister nur einen Teil der sozialen Bezüge der von uns betreuten Menschen darstellen und im jeweiligen sozialen Bezugssystem nicht immer im Zentrum wirken.

Mit diesem Selbstverständnis unserer Rolle im sozialen Gefüge der Assistenznehmer*innen machen wir dem Menschen mit Behinderung ein verlässliches und stabiles und damit vertrauenswürdiges Beziehungsangebot. Zu diesem Selbstverständnis gehört auch, dass wir unsere Arbeit permanent einer selbstkritischen Reflexion unterziehen und Veränderungswünsche der Assistenznehmer*innen wahr- und ernstnehmen.

Die Grundvoraussetzung aller zwischenmenschlichen Interaktion und damit auch für einen Beziehungsaufbau ist die **Kommunikation**. Von daher ist es unerlässlich und unser Bestreben, dass all unsere Assistenzkräfte fähig sind (ggf. befähigt werden), mit den Assistenznehmer*innen durch für diese wahrnehmbare und geeignete Kommunikation in Kontakt treten zu können (z.B. durch Fortbildungen in der ‚Einfachen/Leichten Sprache‘). Diesen barrierefreien Sprachzugang setzen wir auch bei unseren Publikationen (Drucksachen, Beiträge in Soziale Medien) um.

Empowerment und Ressourcenorientierung

‚Was kann ein Mensch?!‘ und nicht ‚Was kann er nicht?!‘ oder anders ausgedrückt ‚Weg von der Defizitorientierung und hin zur Ressourcenorientierung‘ – das ist das Leitmotiv des Empowermentansatzes, den wir auch in der Lebenshilfe Tübingen verfolgen und in der pädagogischen Arbeit mit den Assistenznehmer*innen umsetzen.

Empowerment (‚Selbstbefähigung‘, ‚Selbstermächtigung‘, ‚Stärkung der Autonomie und Eigenmacht‘) soll Menschen helfen und sie ermutigen, ihre eigenen Stärken und Ressourcen zu entdecken. Fähigkeiten und Kompetenzen zu autonomer Lebensführung werden gestärkt und Ressourcen freigesetzt, mit deren Hilfe sie die eigenen Lebenswege und Lebensräume selbstbestimmt gestalten und erschließen können.

So viel Selbstbestimmung wie möglich soll dem Menschen mit Behinderung ein hohes Maß an Eigeninitiative ermöglichen und ihn zum Regisseur des eigenen Lebens werden lassen. Er soll durch sein eigenes Tun Dinge des alltäglichen Lebens, seine Wünsche und Lebensträume maßgeblich selbstbestimmen und beeinflussen können und dadurch zu einer positiven Kontrollerwartung gelangen.

Wir sind in der Lebenshilfe Tübingen davon überzeugt, dass die ‚Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben‘ einen Beitrag zur physischen und seelischen Gesundheit leisten kann und damit zu mehr Lebensqualität und -zufriedenheit.

III. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER SOZIALEN TEILHABE

Die rechtliche Grundlage für Leistungen zur Sozialen Teilhabe bilden folgende Gesetzestexte:

- UN BRK (UN-Behindertenrechtskonvention)
- SGB IX (9. Sozialgesetzbuch)
- LRV Baden-Württemberg SGB IX (Landesrahmenvertrag BW zum SGB IX)

Mit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) am 26. März 2009 erklärte sich Deutschland bereit, die in der Konvention konkretisierten universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung umzusetzen. Die UN-BRK stellt klar, dass Menschen mit Behinderungen ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft besitzen. Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“. Es geht also nicht darum, dass sich der oder die Einzelne anpassen muss, um teilhaben und selbst gestalten zu können; es geht darum, dass sich unsere Gesellschaft öffnet und anpasst, dass Vielfalt unser selbstverständliches Leitbild wird. Es geht um eine tolerante und barrierefreie Gesellschaft, in der alle mit ihren jeweiligen Fähigkeiten und Voraussetzungen wertvoll sind und uneingeschränkter Zugang zu dieser haben.

Mit dem in das neunte Sozialgesetzbuch integrierten Bundesteilhabegesetz sollen Menschen mit Behinderung von einem modernen Teilhaberecht profitieren, dass ihre Individualität ernst nimmt, ihre Rechte stärkt sowie ihre Selbstbestimmung und Eigenverantwortung unterstützt. Personenzentrierung heißt dabei das neue Schlagwort und soll dem gewandelten Rollenverständnis von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Es wird nicht mehr über den Menschen mit Behinderung, sondern mit ihm gemeinsam beraten und gehandelt, um seine individuelle Lebensplanung und Selbstbestimmung zu unterstützen.

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich dabei auf die Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen werden unabhängig von der Wohnform wie bei Menschen ohne Behinderung nach den Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII bzw. nach dem SGB II erbracht. Dem vom Leistungsberechtigten gewünschten Wohnraum als elementarem Lebensraum kommt damit eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 104 Abs. 1 SGB IX). Der Wohnraum soll dem Menschen mit Behinderung ermöglichen, ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung und in inklusiv ausgerichteten Wohnangeboten für Menschen mit und ohne Behinderung führen zu können.

Auf Wunsch des/r Leistungsberechtigten soll auch weiterhin dem Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen der Vorzug gegeben werden. Damit einher geht, dass Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe auch die Gestaltung sozialer Beziehungen und die persönliche Lebensplanung beinhalten.

Im Rahmen der Gesamtplanung gem. §§ 117 ff. SGB IX wird der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt. Die Ermittlung erfolgt dabei

mit einem Bedarfsermittlungsinstrument, das sich an den neun Lebensbereichen der ICF¹ orientiert (§ 118 Abs. 1 SGB IX). Für Baden-Württemberg kommt hierfür das BEI-BW² zum Einsatz.

Gem. § 124 Abs. 1 SGB IX soll der Träger der Eingliederungshilfe seine Aufgaben durch vorhandene geeignete Leistungserbringer erfüllen lassen.

Die Leistungen des Begleiteten Wohnens in Familien (BWF) werden – einheitlich auf der Rechtsgrundlage des § 113 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 80 SGB IX und – auf Grundlage des Teil B I – Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 51 LRV beschrieben und erbracht. Die Leistungen des BWF sind nach ihrer Rechtsnatur so gestaltet, dass in der Regel sämtliche Assistenzbedarfe des/r Leistungsberechtigten im Zusammenhang mit dem BWF mitabgedeckt sind.

IV. ZIELE UND ZIELGRUPPE UNSERER LEISTUNGSERBRINGUNG

4.1. ZIELE

Den Menschen mit Behinderung in seiner Einzigartigkeit ernst- und wahrzunehmen und ihm durch eine bedarfs-, ressourcen- und sozialraumorientierte Assistenz die Unterstützung zu geben, die er benötigt, um in dem von ihm gewünschten Wohnumfeld ein selbstbestimmtes Leben in Würde führen zu können, ist stets das übergeordnete Ziel unserer Leistungserbringung. Dies schließt mit ein, dem Menschen mit Behinderung die voll wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, diese zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Wir unterstützen ihn in seinem Streben nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit, damit für ihn der Lebensentwurf möglich wird, den er sich wünscht und der mit seinem sozialen und gesellschaftlichen Umfeld im Einklang steht.

Mit der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ und dem richtigen Maß an Unterstützung ermutigen und befähigen wir den Menschen mit Behinderung, seinen Alltag eigenständig und eigenverantwortlich in den unter § 47 Abs. 2 LRV SGB IX genannten Bereichen zu bewältigen. Dazu zählen innerhalb des Leistungsangebots BWF insbesondere:

- die Sicherstellung der allgemeinen Erledigungen des Alltags sowie die häusliche (Selbst-)Versorgung (z.B. Haushaltsführung);

¹ Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ der WHO (International Classification of Functioning, Disability and Health, ICF).

² Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg

-
- der Aufbau und die Gestaltung sozialer Beziehungen (und damit die Vermeidung von Isolation);
 - die persönliche Lebensplanung und die Entwicklung einer persönlichen Zukunftsperspektive (einschl. der Ausarbeitung von Interessen in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Partnerschaft, Familienplanung und sozialer Sicherheit);
 - die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben;
 - die Gestaltung der Freizeit einschließlich sportlicher Aktivitäten;
 - die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Des Weiteren soll der/die Leistungsberechtigte unterstützt werden, einen positiven Umgang mit seiner/ihrer Behinderung zu entwickeln und für den Umgang mit Belastungssituationen gestärkt und damit resilienter werden.

Die Teilhabeziele werden in der Verantwortung des jeweils zuständigen Leistungsträgers im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens gem. § 121 SGB IX gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten festgelegt. Die zielführenden Leistungen werden festgestellt und im Gesamtplan dokumentiert.

4.2. ZIELGRUPPE

Das Leistungsangebot BWF der LH Tü richtet sich an volljährige Menschen mit einer primär geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung/Sinnesbehinderung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX, welche in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind und die aufgrund ihrer Beeinträchtigung (täglich) eine Assistenz in einer Gastfamilie¹ benötigen.

Der angesprochene Personenkreis hat dabei besondere Bedarfe hinsichtlich Motivation, Anleitung und Strukturierung in den Lebensbereichen

- Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung;
- Gestaltung sozialer Beziehungen;
- persönliche Lebensplanung;
- gemeinschaftliches Leben, Freizeit, Sport und Kultur;
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

¹Die Gastfamilie kann auch die Familie des Bruders oder der Schwester oder eines sonstigen nahen Angehörigen des Leistungsberechtigten sein. Die Familien der Eltern oder der eigenen Kinder werden nicht als Gastfamilie anerkannt.

auf der Grundlage der ICF-Funktionen Lernen und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, Häusliches Leben, Interpersonelle Interaktion und Beziehungen, Bedeutende Lebensbereiche (Erziehung, Arbeit und Beschäftigung, Wirtschaftliches Leben), Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

In Einzelfällen können Leistungen auch für weitere Personen erbracht werden, für deren individuelle Betreuung die aufgeführten Angebote geeignet sind. Hier muss zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen hergestellt werden.

Ausschlusskriterien/Grenzen des Leistungsangebotes

- Medizinische Behandlungspflege für Menschen mit einem besonders hohen Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V, wie z.B. Beatmungspatienten (Verlassen des Zimmers nicht möglich).
- Personen, die schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten mit massiv fremd- bzw. selbstgefährdenden oder für die Umwelt außerordentlich belastenden Verhaltensweisen zeigen (Fachliche Anmerkung: Grundsätzlich wollen wir auch diese Personen angemessen begleiten. Die Erbringung der vereinbarten Leistung kann unter bestimmten Aspekten aber nicht möglich sein, weshalb wir in diesen Fällen auf den Leistungsausschluss verweisen müssen.).
- Gerichtlicher Beschluss für geschlossene Unterbringung nach §1831 BGB.
- Wenn Suchtverhalten ein gemeinschaftliches Wohnen unmöglich macht.
- Betreuung von Menschen mit massiven Essstörungen (Prader-Willi-Syndrom etc.).
- Wenn eine seelische Behinderung eindeutig im Vordergrund steht.
- Wenn ein Verlassen des Zimmers aus Mobilitätsgründen dauerhaft nicht möglich ist. In Einzelfällen kann es aber auch gelingen, dass eine dauerhafte Pflege auch durch Gastfamilien erbracht werden kann. In der Häuslichkeit ist die Einbindung eines Pflegedienstes ebenso möglich wie die Aktivierung weiterer Hilfen aus dem Umfeld.
- Wenn dauerhaft keine Absprachefähigkeit/-bereitschaft mit den Mitarbeiter*innen der LH Tü und/oder der Gastfamilie erzielt werden kann.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes und im Einvernehmen mit der konkreten Gastfamilie Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

V. ART, INHALT UND UMFANG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

5.1. LEISTUNGSARTEN

Die Umsetzung der im Gesamtplan definierten Leistungsinhalte und Teilhabeziele erfolgt in der Regel durch folgende Leistungsarten (vgl. § 9 LRV):

- a. Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben**
- b. Personenbezogene Leistungen**
 - in **Anwesenheit** der Person im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme durch alle vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigte (sog. Poolleistungen) und
 - ohne Anwesenheit** der leistungsberechtigten Person als koordinierende Tätigkeiten i.S.e. Case-Managements inkl. An- und Abfahrten.
- c. Indirekte Leistungen** (wie z.B. Supervision und Fortbildung der Mitarbeiter*innen)
- d. Vorhaltung der Leistung** (bei Abwesenheit / fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten)
- e. Regieleistungen** (z.B. Leitung, Marketing, QM / vgl. § 19 LRV)

5.2. INHALTE DES LEISTUNGSANGEBOTS / LEISTUNGSGRUNDSÄTZE

Die Leistungen innerhalb des BWF bestehen grundsätzlich aus der Unterstützung, Befähigung und Begleitung des/r Leistungsberechtigten im Rahmen der Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX Abs. 2 i.V.m. § 80 SGB IX (§ 51 LRV) in der Gastfamilie im Sinne der unter Abschnitt IV genannten Zielsetzungen. Die Gastfamilie unterstützt und befähigt dabei die leistungsberechtigte Person insbesondere bei einer konkreten eigenständigen und strukturierten Alltagsbewältigung. Dem/r Anspruchsberechtigten soll eine individuelle Lebensführung innerhalb der Gastfamilie und im Sozialraum ermöglicht werden (vgl. § 9 LRV). Dies kann durch Beratung, Begleitung und teilweise oder vollständige Übernahme einzelner Tätigkeiten erfolgen. Die darauf ausgerichtete Leistungserbringung der LH Tü im Zusammenwirken mit der Gastfamilie deckt den dafür festgestellten Teilhabebedarf des/r Leistungsberechtigten umfassend, wirkungsvoll und personenzentriert (gem. § 6 LRV), in der dafür notwendigen fachlichen Qualität.

Eine Konkretisierung erfahren die Leistungsinhalte im Rahmen der Gesamtplanung gem. §§ 117 ff. SGB IX (und ggf. der Teilhabezielvereinbarung gem. § 122 SGB IX / § 29 SGB IX Zielvereinbarung beim Persönlichen Budget), die wesentlicher Bestandteil der Leistungserbringung ist und die in § 78 Abs.

1 SGB IX (§ 47 Abs. 2 LRV) genannten Assistenzleistungen mit konkreten Zielen verbindet, die innerhalb des jeweiligen Leistungsbereichs erreicht werden sollen.

Die innerhalb der Bedarfsermittlung festgestellte notwendige Unterstützung und die damit verknüpften Ziele sind final ausgerichtet, d.h. die Leistungen der Eingliederungshilfe werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans erreichbar sind (§ 104 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Es reicht dabei aus, dass das jeweilige Teilhabeziel irgendwann erreicht werden kann, es muss aber realistisch sein, weil ansonsten kein Leistungsanspruch dafür besteht.

Das Leistungsangebot setzt sich aus den folgenden vier Leistungsbestandteilen zusammen:

- vorvertragliche und organisatorische Leistungen des Fachdienstes;
- Unterstützung des/r Leistungsberechtigten durch die Gastfamilie im Alltag;
- Leistungen im Verhältnis Fachdienst – Leistungsberechtigte/r;
- Leistungen des Fachdienstes bezogen auf die Gastfamilie.

Diese das Leistungsangebot prägenden Leistungsbestandteile sind in ihrer Kombination zwingend erforderlich, um dem/r Leistungsberechtigten ein wirkungsvolles BWF anbieten zu können. Die Leistungsbestandteile orientieren sich an den Vorgaben des Neunten Sozialgesetzbuchs, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Soweit innerhalb dieser Leistungsbestandteile durch den Leistungserbringer Daten weitergegeben oder verarbeitet werden, sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und die weiteren Vorgaben des Sozialdatenschutzes zu beachten.

Die vorstehend genannten vier Leistungsformen werden ausführlich in der Anlage (Rahmenregelungen BWF) zu § 51 LRV SGB IX im Abschnitt V beschrieben, weshalb an dieser Stelle darauf verzichtet wird. Die Anlage kann jederzeit aktuell im Internet eingesehen werden (www.kommissionen-und-schiedsstellen-bawue.de/sgb-ix) oder ist auf Anfrage bei uns erhältlich.

5.3. PERSONENBEZOGENE ASSISTENZLEISTUNGEN – KONKRETISIERUNG BWF

Die personenbezogenen Assistenzleistungen (mit und ohne Anwesenheit der leistungsberechtigten Person) im Kontext des BWF gliedert sich in drei Formate, die folgend genauer beschrieben werden. Das BWF weist dabei die Besonderheit auf, dass die Assistenzleistungen zum größten Teil durch die Gastfamilie erbracht werden.

A. Unterstützung des/r Leistungsberechtigten durch die Gastfamilie im Alltag

In Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer trägt die Gastfamilie mittelbar und unmittelbar zur größtmöglichen selbstbestimmten Lebensführung und Teilhabe des/r Leistungsberechtigten bei.

Die Gastfamilie bietet die im Einzelfall erforderlichen Unterstützungsleistungen beim Wohnen und im Sozialraum an. Sie arbeitet mit dem Fachdienst zusammen und trifft Absprachen mit anderen Beteiligten und ist Ansprechpartnerin für die leistungsberechtigten Personen. Sie ermöglicht soziale Kontakte im Familienverbund, im sozialen Umfeld auch im Hinblick auf Freunde, Bekannte oder Besucher*innen der Leistungsberechtigten.

Die Gastfamilie orientiert sich dabei in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer an den Feststellungen des Gesamtplans.

Die Bereitstellung von Wohnraum und der notwendigen Lebenshaltungsmaßnahmen bleiben den gesonderten vertraglichen Leistungen zwischen der Gastfamilie und dem/r Leistungsberechtigten vorbehalten.

(Für eine detaillierte Beschreibung der Leistungsinhalte – Gastfamilie <> Leistungsberechtigte/r wird an dieser Stelle verwiesen auf die Anlage [Rahmenregelungen BWF] zu § 51 LRV SGB IX Abschnitt V, Nummer 2).

B. Leistungen im Verhältnis Fachdienst – Leistungsberechtigte/r

Die Leistungen des Fachdienstes bilden sich in einzelnen Leistungen ab, die - orientiert am Gesamtplan - notwendig sind, um dem/r Leistungsberechtigten eine möglichst individuelle und selbstbestimmte Lebensführung / Inklusion in der Gastfamilie, eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft sowie eine freie Entfaltung nach den individuellen Vorstellungen zu ermöglichen oder zu erleichtern. Über den gesamten Leistungszeitraum unterstützt der Leistungserbringer über seinen Fachdienst die leistungsberechtigte Person in den nachfolgend aufgeführten Lebensbereichen einzelfallbezogen und bedarfsgerecht auf der Grundlage sozialpädagogischen, psychosozialen, heilpädagogischen und personenzentrierten Arbeitens. Die Leistungen im Einzelnen sind:

- a. Leistungen zur Aufnahme und zum Einzug
- b. Unterstützung bei der Sicherung des materiellen Lebensunterhalts und sozialrechtlicher Aspekte
- c. Unterstützung bei einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung
- d. Unterstützung im Bereich sozialer Kontakte
- e. Unterstützung bei der Etablierung und Aufrechterhaltung einer möglichst selbstbestimmten Tagesstrukturierung
- f. Vermittlung und Koordination von ergänzenden Hilfen
- g. Förderung der Gesundheit
- h. Unterstützung bei Krisen
- i. Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens in der Gastfamilie

- j. Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- k. Organisation von Vertretungsfamilien und Kurzzeit(pflege)angeboten
- l. Unterstützung bei der Beendigung des Leistungsangebots

(Für eine detaillierte Beschreibung der Leistungsinhalte – Gastfamilie <> Leistungsberechtigte/r wird an dieser Stelle verwiesen auf die Anlage [Rahmenregelungen BWF] zu § 51 LRV SGB IX Abschnitt V, Nummer 3).

C. Leistungen im Verhältnis Fachdienst – Gastfamilie

Die Gastfamilie wird vom Fachdienst bei Fragen des Zusammenlebens mit den Leistungsberechtigten sowie bei der Erreichung der Ziele aus dem Gesamtplan unterstützt. Die Leistung gliedern sich wie folgt:

- a. Unterstützung im Alltag mit dem/r Leistungsberechtigten
- b. Erreichbarkeit und Vertretung einer Ansprechperson
- c. Austausch zur Sicherstellung einer qualitativen Leistungserbringung
- d. Einbeziehung der Gastfamilie bei der Maßnahmenplanung
- e. Organisation von Treffen für Gastfamilien und Leistungsberechtigten
- f. Information über die soziale Absicherung des/r Leistungsberechtigten

(Für eine detaillierte Beschreibung der Leistungsinhalte – Gastfamilie <> Leistungsberechtigte/r wird an dieser Stelle verwiesen auf die Anlage [Rahmenregelungen BWF] zu § 51 LRV SGB IX Abschnitt V, Nummer 4).

VI. QUANTITATIVE UND ZEITLICHE ASPEKTE DES LEISTUNGSANGEBOTS

6.1. ZEITLICHER UMFANG UND ZEITPUNKT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Der **zeitliche Umfang** (Quantität) der Leistungserbringung, also die auf die Person bezogene Assistenzzeit, bestimmt sich nach Maßgabe des im Gesamtplanverfahren festgestellten individuellen Bedarfs, den die leistungsberechtigte Person in den neun Lebensbereichen der ICF aufweist (vgl. § 8 LRV).

Der **Zeitpunkt** der Leistungserbringung bestimmt sich ebenfalls nach den Teilhabebedarfen des/r Leistungsberechtigten und wird im Gesamtplan beschrieben (vgl. § 9 LRV). Eine individuelle Abstimmung darüber erfolgt zudem zwischen der leistungsberechtigten Person, der Gastfamilie sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Lebenshilfe Tübingen. Sollten sich im Lauf der Leistungserbringung die Kontextfaktoren (z.B. die Tagesstruktur) verändern, erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Gemäß der mit dem Leistungsträger abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung beträgt die Regelfrequenz der Hausbesuche (= persönliche Kontakte zwischen Leistungsberechtigter/m, Gastfamilie und Leistungserbringer) vier Wochen.

Erhöhte Bedarfe/Leistungen innerhalb eines Dreimonatszeitraumes sind in der jeweiligen Pauschale enthalten, bei länger andauernden Leistungsbedarfen sind ergänzende Fachleistungsstunden zu prüfen. Hierzu wird im Einzelfall auf den Leistungsträger zugegangen, um ihm Rahmen des Gesamtplanverfahrens eine Verständigung auf die Höhe der ggfs. zusätzlich zu bewilligenden Leistungen zu erzielen.

Die regelhafte tägliche Versorgung und Gestaltung des Alltags finden in den Familien und ggf. innerhalb tagesstrukturierender Maßnahmen statt. Dem Fachdienst obliegt es diese Prozesse zu moderieren, nach Bedarf mitzusteuern und die verschiedenen Aspekte effektiv zu vernetzen.

Die koordinierende Bezugsperson (oder eine benannte Vertretungsperson) ist für ihre Klient*innen und die Gastfamilien werktags persönlich zu erreichen. Die Arbeitszeiten werden transparent mit den Leistungsberechtigten und der Gastfamilie besprochen. Ein persönlicher Rückruf erfolgt in der Regel am selben Tag, spätestens am Folgetag. Die Mitarbeiter*innen sind auch über soziale/digitale Medien (z.B. Messenger, Kurznachrichten, E-Mail) zu erreichen. In Krisen werden individuelle Absprachen getroffen, die auch Kontakte an Wochenenden oder außerhalb üblicher Dienstzeiten umfassen können. Neben den festen Bezugspersonen gibt es ebenso feste Vertretungspersonen, die den Leistungsberechtigten wie auch den Gastfamilien benannt und bekannt sind.

6.2. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN/LEISTUNGSPROZESS

Leistungsberechtigung

Erste Voraussetzung für die **Leistungsberechtigung** und damit der Zugang zu den Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe gem. § 113 i.V.m. §§ 76 ff. ist die Zugehörigkeit der um Assistenz nachfragenden Person zum Personenkreis leistungsberechtigter Menschen mit Behinderung gem. §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX und damit verknüpft die Anspruchsberechtigung für Leistungen der Eingliederungshilfe durch den zuständigen Leistungsträger.

Vorbereitung der Leistungserbringung/Aufnahmeprozess

(vgl. hierzu ebenfalls die Anlage [Rahmenregelungen BWF] zu § 51 LRV > Abschnitt V, Nummer 1b.)

Vor Beginn der Leistungserbringung erfolgt in aller Regel ein Beratungs- und Informationsgespräch mit der nachfragenden und ggf. weiteren Personen, um zu einer realistischen Einschätzung zu gelangen, ob das Leistungsangebot BWF geeignet ist, die Teilhabebedarfe des Menschen mit Behinderung zu decken und zielführend erbringen zu können.

Des Weiteren beraten und unterstützen wir die hilfeschuchenden Personen auch bei der Kontaktaufnahme/Antragsstellung (gem. § 108 SGB IX) zum/beim zuständigen Leistungsträger der Eingliederungshilfe sowie ggf. weiteren Kostenträgern.

Im Kontext der Beratung verweist die LH Tü generell auch auf das Angebot des Beratungs- und Sozialdienst beim Landratsamt Tübingen.

BWF-Vertrag

(regelt die Beziehung zwischen Leistungsberechtigtem/r und der Gastfamilie mit der Lebenshilfe Tübingen)

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem/r Leistungsberechtigtem/r, der Gastfamilie und dem Leistungserbringer (LH Tü) regelt der BWF-Vertrag. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

- Aufgaben der Gastfamilie, des/r Bewohners/in und des Leistungserbringers,
- gemeinsame Aufgaben,
- finanzielle Leistungen/Regelungen,
- Urlaubs- und Entlastungsregelung,
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Leistungsbeginn/Leistungserbringung

Der Beginn der Leistungen richtet sich nach dem auf dem Leistungsbescheid genannten Zeitpunkt zur Übernahme der Kosten für das Begleitete Wohnen in Familien durch den Leistungsträger. Gem. § 120 SGB IX erlässt der Leistungsträger auf Basis des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX einen Verwaltungsakt über die festgestellte Leistung. Gem. § 108 SGB IX werden die Leistungen frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen. D.h. auch ohne einen gültigen Leistungsbescheid gem. § 120 SGB IX und einen Gesamtplan gem. § 121 SBB IX kann die Leistungserbringung beginnen.

Die Leistungserbringung durch die LH Tü erfolgt nach Maßgabe der in diesem Konzept beschriebenen Abläufe, Methoden und der personellen Ausstattung. Leitmotive dabei sind stets auch die Inhalte des Leitbilds der LH Tü sowie die internen Qualitätskriterien gem. QM-Konzept (vgl. Kapitel VI).

Leistungsdokumentation

Die Dokumentation der erbrachten Leistungen (quantitativ und qualitativ) erfolgt anhand monatlich zu führenden Leistungsnachweisen, die sowohl die erbrachten personenbezogenen direkten und indirekten Zeiten (Quantität) als auch die Assistenzinhalte (Qualität) dokumentieren.

Die Dokumentation der qualitativen Leistungsinhalte (also das ‚Was‘ und ‚Wie‘ der Leistungserbringung) beschreibt die Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der Teilhabebedarfe/-ziele gem. den Vorgaben im Gesamtplan und bildet damit u.a. auch ein wichtiges Speichermedium für die Erstellung des Teilhabeberichts gem. § 37 Nr. 9 LRV am Ende des Planungszeitraumes.

Bedarfs-/Assistenzanpassung

Wie bereits unter 6.1. beschrieben, kann die Leistungserbringung in quantitativer und qualitativer Hinsicht Schwankungen unterliegen, auf die sowohl die Gastfamilie als auch der Leistungserbringer adäquat und angemessen zu reagieren hat. Erhöhte Bedarfe/Leistungen innerhalb eines Dreimonatszeitraumes sind in der jeweiligen Pauschale enthalten, bei länger andauernden Leistungsbedarfen sind ergänzende Fachleistungsstunden zu prüfen. Hierzu wird im Einzelfall auf den Leistungsträger zugegangen, um ihm Rahmen des Gesamtplanverfahrens eine Verständigung auf die Höhe der ggfs. zusätzlich zu bewilligenden Leistungen zu erzielen.

Beendigung der Leistungserbringung

Eine **ordentliche Beendigung** der Leistungserbringung liegt in folgenden Fällen vor:

- a. Wenn für den/die Assistenznehmer*in kein Eingliederungshilfebedarf mehr vorliegt und es demzufolge auch keine Teilhabeziele mehr gibt, die mit der Assistenz zur Sozialen Teilhabe verfolgt und erreicht werden können und die betreffende Person deswegen auch nicht mehr leistungsberechtigt ist (Feststellung durch den Leistungsträger).
- b. Wenn der/die Assistenznehmer*in und die Gastfamilie den BWF-Vertrag mit der LH Tü kündigt (weil er/sie bspw. zu einem anderen Leistungserbringer wechselt). Die Kündigungsfrist hierfür beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- c. Wenn die leistungsberechtigte Person aus dem Zuständigkeitsgebiet der LH Tü wegzieht (z.B. in eine andere Gastfamilie in einem anderen Landkreis).

Eine **außerordentliche Beendigung** der Leistungserbringung kann insbesondere in folgenden Fällen vorkommen:

- a. Wenn der Teilhabebedarf des/r Assistenznehmer*in es nicht mehr zulässt, diesen mit dem diesem Konzept zugrundeliegenden Leistungsangebot so zu leisten, dass der Teilhabebedarf gedeckt ist und eine verlässliche und bedarfsorientierte Betreuung garantiert werden kann.
- b. Wenn der/die Leistungsberechtigte regelmäßig die Assistenz verweigert und damit seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß nachkommt.
- c. Bei (regelmäßigem) selbst- und fremdaggressivem Verhalten durch die/den Leistungsberechtigte/n, dessen Ausmaß eine zielführende Leistungserbringung sowohl für die Gastfamilie als auch für den Leistungserbringer unmöglich macht.
- d. Bei sonstigen (gravierenden) Verstößen gegen vertragliche Bestimmungen (abgeleitet aus der Leistungsvereinbarung und/oder dem BWF-Vertrag) und/oder bei Verstößen gegen die sittlichen Pflichten (ausgehend vom Leistungsberechtigten und/oder von der Gastfamilie).
- e. Bei Verstößen durch den Leistungserbringer gegen seine gesetzlichen und vertraglichen Pflichten, die sich ableiten aus dem SGB IX/LRV, der Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger und dem vorgenannt beschriebenen BWF-Vertrag.

In jedem Fall wird vor einer außerordentlichen Beendigung der Leistungserbringung durch die LH Tü die Situation mit allen Beteiligten (v.a. Leistungsberechtigte/r, der Gastfamilie, ggf. der rechtlichen Betreuung, Leistungsträger) besprochen und die Gründe für die beabsichtigte Beendigung der Assistenzleistungen dargelegt.

Im Rahmen des internen Qualitätsmanagements der LH Tü ist der vorgenannte Leistungserbringungsprozess detailliert beschrieben und kann bei Bedarf eingesehen werden.

VII. PERSONELLE UND SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

Für die durchgängige Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten Leistungserbringung stellt die LH Tü die dafür erforderlichen und im Folgenden näher beschriebenen personellen und sächlichen Ressourcen zur Verfügung.

7.1. PERSONELLE AUSSTATTUNG

Um den jeweils aktuellen Assistenzbedarf, sowohl in der notwendigen Quantität als auch in der erforderlichen Qualität, personell bedienen zu können, ist es das Bestreben des Personalmanagements der LH Tü, diese Ressource durch entsprechende personalpolitische Instrumente kontinuierlich bedarfsgerecht bereitzuhalten (gem. § 10 Nr. 1 LRV).

Qualität des Personals

Die Leistungserbringung erfolgt gemäß der aktuell gültigen Leistungsvereinbarung mit dem Leistungsträger in Form von pädagogischen Fachkräften mit einem/r einschlägigen sozialpädagogischem/n Studium oder dreijährigen Ausbildung (gem. § 10 Nr. 2c LRV).

Quantität des Personals

Gemäß der aktuell gültigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Leistungsträger beträgt der Stellenschlüssel für das BWF 1:10.

7.2. SÄCHLICHE AUSSTATTUNG

Die LH Tü verfügt für eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung über eine zeitgemäße sächliche Ausstattung. Diese umfasst insbesondere:

- Verwaltungsräume mit ausreichender Anzahl an Büro- und Besprechungsräumen, die mit dem notwendigen Mobiliar, den notwendigen Materialien sowie mit sich auf dem aktuellen Stand der Technik befindlichen Kommunikations- und Computergeräten ausgestattet sind;
- einen ausreichend großen Fahrzeugpool, für die Sicherstellung der Assistenzen mit notwendigen Fahrtwegen.

VIII. FINANZIERUNG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Finanzierung des Leistungsangebot BWF für den Leistungserbringer kann auf zwei Wegen erfolgen:

8.1. FINANZIERUNG DER LEISTUNGEN DES LEISTUNGSERBRINGERS

A. FINANZIERUNG ÜBER DEN LEISTUNGSTRÄGER (ALS SOG. SACHLEISTUNG)

Gem. § 99 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII i.V.m. §§ 1 bis 3 Eingliederungshilfeverordnung haben Menschen mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe durch den örtlich zuständigen Leistungsträger.

Für die Ausführung der Leistungen zur Teilhabe ist gem. § 28 SGB IX der zuständige Rehabilitationsträger verantwortlich. Er soll dies gem. Abs. 1, Punkt 3 mit geeigneten freien oder privaten Rehabilitationdiensten tun. Der Leistungserbringer muss gem. § 124 SGB IX geeignet sein. Das Leistungsentgelt wird i.d.R. direkt vom Leistungsträger an den Leistungserbringer gezahlt. Für die Höhe des Leistungsentgelts ist die mit dem Leistungsträger geschlossene Vergütungsvereinbarung gem. §§123, 125 SGB maßgeblich.

B. FINANZIERUNG ÜBER DAS PERSÖNLICHE BUDGET / ALS SELBSTZAHLER

Die Ausführung der Leistungen zur sozialen Teilhabe kann gem. § 29 SGB IX auf Antrag des/r Leistungsberechtigten auch in Form eines **Persönlichen Budgets** erfolgen. In diesem Fall wird der/die Leistungsberechtigte zum Selbstzahler*in und kann mit seinem/ihrer Persönliche Budget die Dienstleistungen von einem oder mehreren Leistungserbringer einkaufen und finanzieren.

Die Inanspruchnahme von Assistenzleistungen in einer Gastfamilie kann teilweise oder ganz auch mit **eigenen finanziellen Mitteln** erfolgen. Ähnlich wie beim Persönlichen Budget wird hier die leistungsberechtigte Person zur Kundin, die sich die von ihr gewünschten/benötigten Unterstützungsleistung selbst einkaufen kann. In beiden Fällen (PB oder Selbstzahler) erhält der/die Assistenznehmer*in monatlich eine Rechnung über die erbrachten Leistungen. Die Höhe darüber richtet sich nach den aktuell gültigen Fachleistungsstundensätzen der LH Tü.

8.2. FINANZIERUNG DER LEISTUNGEN DER GASTFAMILIE

A. BETREUUNGSPAUSCHALE

Gem. § 51 Nr. 4 LRV SGB IX erhält die Gastfamilie vom Leistungsträger eine monatliche Entschädigung in Form eines Betreuungsgeldes für ihren Aufwand. Diese orientiert sich an der landeseinheitlichen Empfehlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales und beträgt derzeit:

- € 512 pro Monat, wenn die leistungsberechtigte Person in der Regel mindestens 25 Stunden pro Woche abwesend ist, bspw. aufgrund einer Tätigkeit oder des Besuchs einer Fördergruppe oder einer Tagespflege,
- € 640 pro Monat in allen anderen Fällen.

B. ENTGELT FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON WOHNRAUM

Die Gastfamilie erhält eine angemessene Pauschale für die Überlassung von Wohnraum (Zimmer sowie für die Mitbenutzung der Allgemeinräume). Eine Orientierungshilfe für die angemessene Miethöhe können sein:

- Die aktuell gültigen Mietrichtwerte für eine Person im Landkreis Tübingen. Diese differenzieren sich derzeit in folgende Gebiete:
VR 1 (Tübingen Stadt) | VR 2 (Tübingen Umland) | VR 3 (Rottenburg, Steinlach und Sonstige) oder
- die Warmmietabelle, die regelmäßig vom Kommunalverband Jugend- und Soziales (KVJS) herausgegeben wird (Suchbegriff im Internet: Warmmieten KVJS).

Ob die Gastfamilie ein mietrechtliches Verhältnis mit dem/r Bewohner/in eingeht, liegt in ihrem Entscheidungs- und Verantwortungsbereich. Die LH Tü steht hierfür beratend gerne zur Verfügung.

C. ENTGELT FÜR KOSTEN ZUM LEBENSUNTERHALT

Die Gastfamilie erhält ferner einen pauschalen Geldbetrag für die entstehenden Kosten, um den Lebensunterhalt des/r Bewohners/in zu gewährleisten. Dieser leitet sich ab nach den aktuell gültigen Regelsätzen der Sozialhilfe (SBG XII) für die Leistungsform ‚Hilfe zum Lebensunterhalt (HZL)‘ – abzüglich des Barbetrages und der Pauschale für Bekleidung (die Geldbeträge dafür stehen dem/r Leistungsberechtigten direkt zu). Etwaige Zuschläge für erforderliche Mehrbedarfe können gem. § 30 SGB XII geltend gemacht werden.

IX. QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG

Für die Sicherstellung und Weiterentwicklung der hier beschriebenen und mit dem Leistungsträger vereinbarten Qualität für das Leistungsangebot ‚Begleitetes Wohnen in Familien‘ verwendet die LH Tü ein internes Qualitätsmanagementsystem, welches sich nach Maßgabe des § 37 LRV vor allem an folgenden drei Qualitätskriterien orientiert:

- **Strukturqualität**
- **Prozessqualität**
- **Ergebnisqualität**

STRUKTURQUALITÄT

Um die strukturelle Qualität und damit die notwendigen Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung sicherzustellen, gelten bei der LH Tü diesbezüglich folgende Standards:

Räumliche und sächliche Ausstattung (vgl. 7.2.)	Personelle Ausstattung (vgl. 7.1.)
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wir halten eine dem Leistungsangebot angemessene räumlichen und sächliche Ausstattung vor und passen diese sich verändernden Anforderungen, v.a. in technischer Hinsicht, an. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wir stellen für das Leistungsangebot ausreichend geeignetes Personal wie unter Punkt 7.1. beschrieben zur Verfügung. ✓ Unsere Fachkräfte haben die Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (auch Supervision) gem. unserem Fort- und Weiterbildungskonzept. Damit gewährleisten wir, dass sich das Wissen aller MA permanent auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand befindet und erweitert.

Besprechungsformate

Zur Sicherung der Strukturqualität gehören des Weiteren folgende Besprechungsformate:

Format >	Wohnteam	BWF-Team (Fallbesprechung)	BL-FK-Gespräche (Halbjahresgespräche)
Turnus	1 x mtl.	i.d.R. 1 x mtl.	2 x jährlich
TN	BL, FKs , Azubis	BL + FKs	BL + FK

(Zu allen Formaten erfolgt eine Dokumentation in Form eines Protokolls oder einer Gesprächsnotiz.)

Situativ finden zudem **Qualitätszirkel und Workshops** zu relevanten Themen statt.

Darüber hinaus steht jedem/r Mitarbeiter*in ein Budget (in Zeit und Geld) für externe Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung sowie für die Inanspruchnahme von Supervision. Ebenso besteht die Möglichkeit der Teilnahme am internen Fort- und Weiterbildungsprogramm der LH Tü, das im Jahr mehrere Termine zu fachspezifischen Themen umfasst.

Gewaltschutzkonzeption

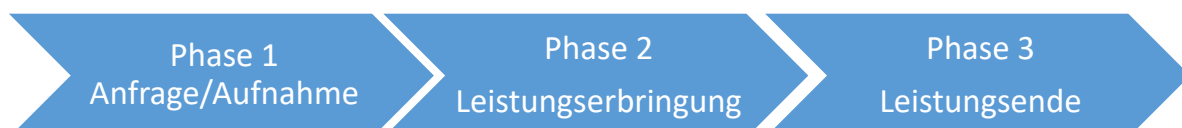
Eine weitere sehr wichtige Komponente der Strukturqualität bildet das Thema ‚Gewaltschutz‘, welches bei der LH Tü einen sehr hohen Stellenwert einnimmt. Wir verfügen über ein differenziertes Gewaltschutzkonzept mit klaren, fallbezogenen Handlungsrichtlinien (gem. § 37a SGB IX / § 37 Nr. 5 Abs. 3 LRV SGB IX) sowie einer für den Gewaltschutz beauftragten Person. Unser oberstes Ziel ist es, den verschiedenen Gewaltformen präventiv entgegenzuwirken, um Gewalt erst gar nicht entstehen zu lassen. Verdachtsfällen sowie tatsächlich ausgeübter Gewalt wird transparent und professionell nachgegangen und entsprechende Konsequenzen daraus abgeleitet. Das Gewaltschutzkonzept ist fester Bestandteil unseres Onboarding-Prozesses neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und unseres Fort- und Weiterbildungsconceptes. Es unterliegt zudem in regelmäßigen Abständen einer Überprüfung und ggf. Aktualisierung.

Eine kompakte Zusammenfassung unserer Gewaltschutzkonzeption findet sich in Leichter Sprache auf unserer Homepage. Die vollständige Fassung kann bei Interesse ebenfalls eingesehen werden.

PROZESSQUALITÄT

Der Ablauf (Prozess) unserer Leistungserbringung ist in einem fest definierten Ablaufverfahren beschrieben, das bei Interesse gerne eingesehen werden kann.

Unser Leistungserbringungsprozess ist in drei Hauptphasen unterteilt:



Jeder Hauptphase sind Einzel-/Unterphasen zugeordnet, die in dem Ablaufverfahren inhaltlich genau beschrieben sind. Jedem Inhalt (Aufgabe) sind die verantwortlichen Personen, die einzuhalten- den Kommunikationswege sowie die dafür zu verwendenden Medien zugeteilt.

Diese für alle Mitarbeiter*innen verbindliche Prozessbeschreibung unterliegt einer regelmäßigen Evaluation und im Bedarfsfall einer Anpassung und Verbesserung im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP > siehe auch bei ‚Beschwerdemanagement‘).

Innerhalb der Phase 2, der Leistungserbringung, kooperiert die LH Tü mit zahlreichen Partnern aus dem Kultur- und Sportbetrieb (derzeit z.B. mit dem SSC Tübingen, mit dem Landestheater Tübingen) und weiteren Organisationen. Ebenso besteht ein enger Kontakt und regelmäßiger Austausch mit den weiteren Akteuren der Eingliederungshilfe, insbesondere mit den Anbietern von tagesstrukturierenden Maßnahmen sowie innerhalb verschiedener Arbeitsformate zur Ambulanten Wohnbegleitung. Im Kontext der Themen ‚Inklusion & Barrierefreiheit‘ beteiligt sich die LH Tü zudem regelmäßig an Veranstaltungen der Stadt Tübingen, den Stadtteilen und dem Landkreis.

Bei allen Vorgängen des vorgenannten Leistungsprozesses werden selbstverständlich die aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen angewendet und eingehalten.

ERGEBNISQUALITÄT

Die Ergebnisqualität misst den Grad der Zielerreichung, welche mit unseren Assistenzleistungen erreicht werden soll. Um das Leitziel unserer Leistungserbringung, dem Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben in Würde zu ermöglichen und seine voll wirksame und gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft möglich zu machen, sicherzustellen, sind Einzel-/Unterziele notwendig, die im Gesamtplan personenzentriert für jede/n Assistenznehmer*in festgelegt werden.

Unter aktiver Mitwirkung des/r Assistenznehmers/in verfolgen wir konsequent die Umsetzung und Erreichung dieser Teilhabziele und unterziehen diese zusammen mit ihm/ihr einer regelmäßigen Zwischenreflexion/-evaluation. Dabei erfolgt die **qualitative Zielüberprüfung** methodisch vor allem durch Beobachtung und fachliche Einschätzung durch die Fachkräfte, indem regelmäßig während und final am Ende des Planungszeitraums der Zielerreichungsgrad und ggf. dessen Veränderung festgestellt wird.

Wirkungsorientierung/Wirksamkeit bei der Leistungserbringung

Der Gesetzgeber fordert von den Leistungserbringern ‚wirksame Leistungen zu erbringen‘ - er lässt aber weitestgehend offen, was genau unter dem Begriff ‚Wirksamkeit‘ zu verstehen ist (vgl. §§ 125 ff.

SGB IX / § 37 Nr. 1 LRV SGB IX). Von daher bedarf dieser Punkt noch einer Konkretisierung im Verhältnis Leistungsträger und Leistungserbringer. Trotzdem an dieser Stelle ein Versuch der Annäherung, um dem/der interessierten Leser*in diesen wichtigen Aspekt der Leistungserbringung näher zu bringen:

Wirksamkeit kann verstanden werden, als die Summe aller angestrebten Wirkungen. Von **Wirkung** wiederum spricht man, als ursächlich auf eine Intervention rückführbare Veränderung eines Zustands im Vergleich zu einem unbeeinflussten Zustand (t1: Ausgangszustand → Stimulus → t2: Folgezustand).

Wirksamkeit kann somit in einer **Summe von Zielerreichungen von Einzelfällen** nachgewiesen werden (i.S.d. Gesamtwirkung einer bestimmten Leistung / Aufsummierung der Realisierung einzelner Teilhabeziele).

Die **Ergebnisqualität** misst, wie oben beschrieben, die Teilhabezielerreichung und gibt somit Rückschlüsse auf die Wirkung (Ebene der Einzelbetrachtung) und die Wirksamkeit (Ebene der Gesamtbetrachtung) der Leistungserbringung. Die Struktur- und Prozessqualität wiederum haben maßgeblich Einfluss auf die Ergebnisqualität und somit auf die Wirkung und Wirksamkeit von Leistungen.

Über die **Erreichung der Teilhabeziele** (Wie haben die vereinbarten Leistungen gewirkt?) muss der Leistungserbringer (LH TÜ) in regelmäßigen Abständen mit dem sog. **Teilhabebericht** an den zuständigen Leistungsträger berichten und damit Rechenschaft über seine Arbeit ablegen (vgl. § 121 Abs. 4 SGB IX / § 37 Nr. 9 LRV SGB IX: Wirkungskontrolle / Überprüfung der Wirkung).

Die vorgenannt beschriebene Struktur- und Prozessqualität ermöglicht es der LH TÜ, wirksame Leistungen zu erbringen und damit eine zufriedenstellende Ergebnisqualität für die Leistungsberechtigten sicherzustellen.

QUALITÄTSSICHERUNG

Um die vorgenannt beschriebenen Qualitätsaspekte einer Sicherung und regelmäßigen Evaluation zuzuführen, verfolgt die LH TÜ folgende qualitätssichernden Maßnahmen:

- Die qualitative (teilhabezielbezogene) und quantitative Dokumentation der Leistungserbringung.
- Regelmäßige Fallbesprechungen und Fallsupervisionen.
- Die mindestens halbjährliche einzelfallbezogene Überprüfung der Leistungserbringung (Umsetzung des Gesamtplanes / Stand der Zielerreichung und Stand der Quantität).

- Regelmäßige Klausurtagungen zur Überprüfung / Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.
- Regelmäßige interne und externe Fort- und Weiterbildungsangebote für Fach- und Zusatzkräfte.
- Definierte und beschriebene Schlüsselprozesse (inkl. Verantwortlichkeiten) und deren Anpassung/Weiterentwicklung.

Künftig geplant sind zudem regelmäßige Zufriedenheitsbefragungen der leistungsberechtigten Personen mit Evaluation der Ergebnisse und Identifizierung und Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen, um die Qualität der Assistenzleistungen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) zu unterziehen.

Beschwerdemanagement

Ein weiterer wichtiger Indikator und Faktor für die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind Reklamationen und Beschwerden, die uns durch die Assistenznehmer*innen und deren Angehörigen erreichen. Wir betrachten dabei jede Unmutsäußerung über die Qualität unserer Leistungserbringung als wertvollen Hinweis und Lernquelle, für die Verbesserung unserer Dienstleistung. Schematisch stellt sich unser Beschwerdemanagement wie folgt dar:



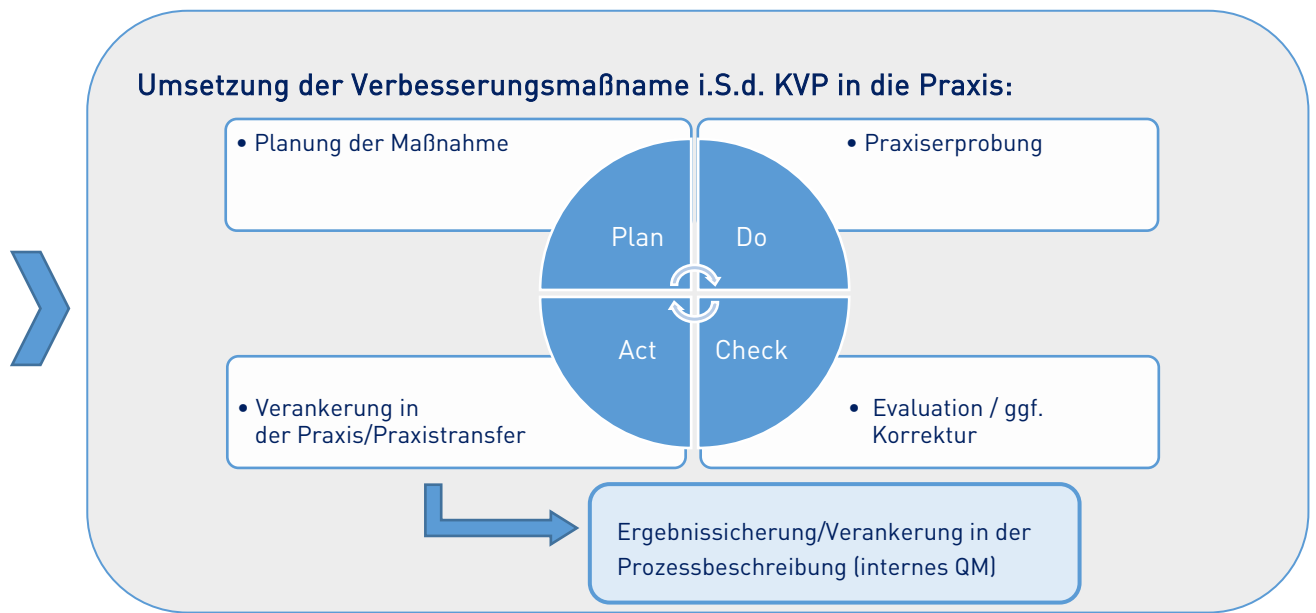
Annahme/Weiterleitung der Beschwerde an die Bereichsleitung

- ⇒ Entscheidung/Festlegung der Kommunikationswege:
 - Muss GF/der Vorstand informiert werden?
 - Information an/Besprechung mit zuständige/r Hausleitung/Fachkraft > Termin für Bearbeitung



Bearbeitung der Beschwerde

- ⇒ mögliche TN (fallbezogen): Leistungsberechtigte/r (+ ggf. Rechtliche/r Betreuer/in), Leistungserbringer (Bereichsleitung, Hausleitung, Fachkraft, Geschäftsführung)
 - Beschwerdegrund durch uns beeinflusst/beeinflussbar?
 - Wenn ja: Welche Veränderungen können herbeigeführt werden und was und wen benötigt es dazu?
 - Suchen und Finden der Best-Practice-Lösung, ggf. den besten Kompromiss.



X. SCHLUSSBEMERKUNG

Wie in dieser Konzeption mehrfach erwähnt, ist es das oberste Ziel der Lebenshilfe Tübingen, Menschen mit Behinderung die Unterstützung zu geben, mit der ihre volle, wirksame, gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird – individuell und passgenau.

Der Mensch und dessen Bedarfe im Zentrum und als Ausgangspunkt unseres Tuns soll auch mit den Inhalten dieser Konzeption korrespondieren. Sie soll die Richtschnur und der Spiegel unseres alltäglichen praktischen Handelns sein und den Leistungsprozess für alle daran Beteiligten transparent, nachvollziehbar und überprüfbar machen.

Damit diese Konzeption ein lebendiges und für die Praxis anwendbares Medium bleibt, unterliegt sie einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung an die aktuellen wissenschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie etwaiger interner Veränderungen.

Fragen, Anmerkungen und Anregungen zu dieser Konzeption und auch ganz allgemein zur Lebenshilfe Tübingen richten sich an:

Lebenshilfe Tübingen e.V. | Handwerkerpark 7 | 72070 Tübingen

☎ +49(0)7071.9440-3 | ✉ mail@lebenshilfe-tuebingen.de